

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1978

Geschäftszahl

2390/77

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 48 Abs 4 StVO verlangt zwar keine zentimetergenaue Einhaltung der angebrachten Höchst- und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen (Vorjudikatur VfSlg. 5824/1968), eine Überschreitung der senkrechten Entfernung des unteren Randes eines Straßenverkehrszeichens von der Ebene der Fahrbahn um 20 cm über das vom Gesetz zulässige Höchstausmaß von 2,20 m ist aber eine Abweichung, die nicht mehr hingenommen werden kann. Diese Abweichung bewirkt, daß die Kundmachung des Verordnungsinhaltes nicht gesetzmäßig erfolgt ist. (Hinweis auf E VfGH vom 16.12.1975, V 27/75, VfSlg 7724/1975)